

Seit Jahren beschäftigte ich eine Sekretärin. Seit 1954 bis zu meiner Flucht war bei mir ferner eine technische Hilfskraft tätig. Es handelt sich um einen jungen Mann, der eine abgeschlossene Fachschulbildung an der Bauschule in ... (2½ Jahre) ablegte und dann als Angestellter bei der Bau-Union etwa zwei Jahre arbeitete. Als er 1954 bei mir tätig wurde, war er 24 Jahre alt. Er hatte selbständig praktisch nie gearbeitet. Auch bei mir hat er eine selbständige Tätigkeit nicht geleistet, sondern hat ausschließlich nach den von mir allein gefertigten Bauentwürfen und Anweisungen gearbeitet. Ich bin Spezialist für die Modernisierung von Schlachthöfen und für den Bau von Molkereien, was spezielle Kenntnisse als Architekt voraussetzt, bei welchen der junge Mann auf Grund seiner geringen Praxis mir nur Hilfe leisten konnte, ohne selbständig tätig zu werden.

In der Sowjetzone erfolgen in jedem Jahr Betriebsprüfungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Auch ich bin von 1953 bis 1956 bereits rechtskräftig geprüft worden. Alle Betriebsprüfer haben in jedem Jahr zunächst die Frage eingehend erörtert, ob ich die Vorrechte eines steuerbegünstigten Architekten in Anspruch nehmen könnte. Diese Frage wurde stets bejaht, so daß ich keinerlei Differenzen mit der Finanzverwaltung bekam.

Der nachstehend geschilderte Vorgang war daher für mich eine völlige Überraschung, insbesondere da keinerlei Maßnahmen des Referats Steuern vorangingen:

Am 6. Februar gegen 16 Uhr erschienen die Angestellten ... und ... des Rates der Stadt ..., Abteilung Finanzen, Referat Steuern, auf meinem Büro in ... Wie ich später feststellte, waren die beiden Angestellten von der Steuerfahndung. Sie erklärten mir, daß es sich bei meinem jungen Mann um eine qualifizierte Hilfskraft im Sinne der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens handle, so daß ich die Steuerbegünstigung nicht in Anspruch nehmen könne. Auf meine Einwendungen, daß vier Betriebsprüfer in den Jahren 1953 bis 1956 bei völlig gleichen Beschäftigtenverhältnissen mir die Steuerbegünstigung zugebilligt hätten, wurde mir geantwortet, die Betriebsprüfer hätten sich eben geirrt. Am folgenden Tage morgens 9 Uhr erhielt ich dann die Arrestanordnung über 200 000 DM. (Das folgende Dokument.) Alle meine Vermögenswerte, auch diejenigen meiner Ehefrau, wurden gepfändet. Am vergangenen Mittwoch (12. Februar) bekam ich dann die Steuernachveranlagungen für die Jahre 1955, 1956 und 1957. Man hatte mich rückwirkend aus dem steuerbegünstigten freien Beruf des Architekten in die Besteuerung für die private Wirtschaft überführt und entsprechend die Steuern berechnet. Die Zusammenzahlung der Beträge der Steuernachveranlagungen für die Jahre 1955—1957 ergab den Gesamtbetrag von 360 000 DM.

Ich setzte mich mit dem Bund deutscher Architekten, Sozialausschuß/Vorsitzender in ... in Verbindung, der durch die Schilderung des Sachverhaltes sehr eingeschüchtert wurde und mir nur versicherte, so etwas könne es nicht geben.

Ich bin nach Zustellung der Steuerveranlagung nach West-Berlin geflüchtet. Die Vermögenswerte, welche zur Deckung der Steuernachzahlungen herangezogen werden konnten, betragen ungefähr 120 000 DM. Da aber die geforderten Steuernachzahlungen weit höher waren, mußte ich mit meiner Verhaftung rechnen. Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beeden.

v. g. u.

gez. Unterschrift

Der Rat der Stadt ... St.-Nr. 716/...  
Abt. Finanzen, Ref. Steuern ..., den 7. Februar 1958

Herrn  
N. N.  
in ...

### Arrestanordnung

Der Architekt ..., in ...,

schuldet nach den Feststellungen des Steuerfahndungsdienstes schätzungsweise die nachstehend aufgeführten Steuerbeträge:

Umsatzsteuer	} 1955/57 rd. 200 000,— DM
Gewerbsteuer	
Einkommensteuer	

Es ist zu besorgen, daß ohne die Anordnung des Arrestes die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Besorgnis der Gefährdung der Zwangsvollstreckung ist durch die folgenden Umstände begründet:

Fortschaffen von Vermögenswerten, um diese dem Zugriff der Abgabenbehörde zu entziehen, denn nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind Sie nach dem allgemeinen Steuerrecht zu veranlagten. Bisher haben Sie jedoch die Vergünstigung als steuerbegünstigter freier Beruf in Anspruch genommen, obwohl Sie, wie einwandfrei festgestellt wurde, eine qualifizierte Hilfskraft beschäftigen. Es besteht der Verdacht der Steuerhinterziehung.

Es wird daher zur Sicherung dieser Forderung gemäß § 378 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung der Arrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des oben bezeichneten Steuerpflichtigen angeordnet.

Der Arrest kann bis zur Höhe von 200 000,— DM vollzogen werden. Durch Hinterlegung dieses Betrages bei der Buchhaltung der Abt. Finanzen, Ref. Steuern ... kann der Pflichtige die Einstellung der Arrestvollziehung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollziehungsmaßnahmen erreichen. Die Arrestanordnung selbst wird durch die Hinterlegungssumme nicht beseitigt. Gegen die Anordnung des Arrestes ist die Beschwerde beim Rat des Bezirkes gegeben (§ 378 AO). Die Beschwerde kann bei der Abt. Finanzen, Ref. Steuern, schriftlich eingereicht werden. Die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Arrestverfügung dem Vollstreckungsschuldner bekanntgegeben wird. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Tag der Zustellung.

gez. Unterschrift

(Abteilungsleiter)

### Erhöhte Steuerbelastung für Handwerker

*Durch einfache Verwaltungsanordnung konstruiert man „Festsetzungsbescheide“ und fordert von dem völlig schuldlosen Handwerker die Zahlung der saldierten hohen Preisdifferenz innerhalb kurzer Frist.*

*Der gleiche Sachverhalt, wie er nachstehend geschildert wird, ergab sich im ersten Vierteljahr 1958 für viele hundert Handwerker, die beruflich Metallwarenbestände unterhielten.*